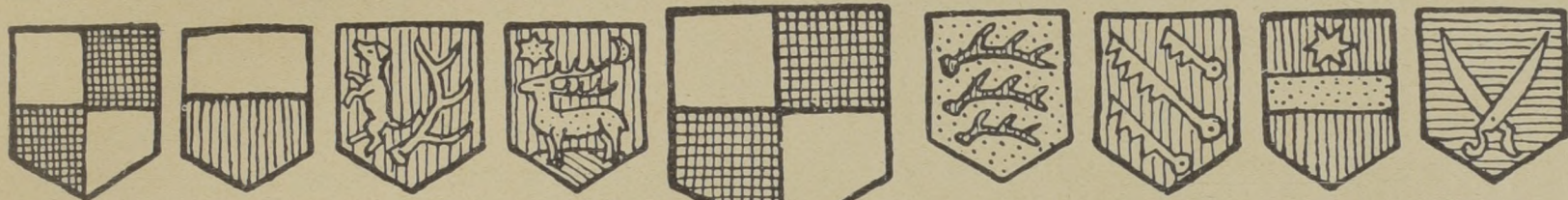


# ZOLLERHEIMAT



## BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN- ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

Nummer 10 u. 11

Hechingen, Oktober und November 1939

8. Jahrgang

### Die Empfänger Opfer des Hexenwahnes

Nach den Prozeßakten bearbeitet

von W. Z i m m e r m a n n †

II.

Der vierte Zeuge war der 14 Jahre alte Carl Wolf, „mit welchem sich dieser Handel zugetragen“. Er sagte aus: Er und seine Ahne seien abends öfter allein zu Hause gewesen, weil der Vater und die Mutter die Lichtstube besuchten. Die Ahne habe einigemal aus Geißmilch und andern Sachen eine Salbe bereitet. Sie habe sie im Ofen gekocht und dann zum Fenster hinausgeschüttet. Sofort hätten sich vor dem Hause Reif und Nebel gebildet. Das Anerbieten der Ahne, ihn die Herstellung der Salbe zu lehren, habe er zurückgewiesen.

Nach Carl Wolf wurde Kathrina Reich, „ledigen Stands, ihres Alters 30 Jahr“, aufgefordert, Zeugenschaft zu leisten. Sie gab an: Vor 2 Jahren habe ihr Frau Mayer gesagt, ihre Kuh sei krank. Das Tier fresse und trinke nicht und gebe keine Milch mehr. Das „Mütterle“ sei bei der Kuh im Garten gewesen. Darauf sei das Tier vom Garten fort- und dreimal um den Kirchhof gesprungen. Nachher hätten sich die genannten Krankheitserscheinungen gezeigt. Im Auftrage der Frau Mayer habe sie, Zeugin, das Mütterle 3 mal um Gottes willen gebeten, zu helfen. Es habe der Bitte entsprochen und der Kuh mit der Hand über den Rücken gestrichen, worauf sie wieder „leer und gesund“ geworden sei. Herr Steffen, der gerufen wurde, habe gesagt: „Wer die Kuh krank gemacht hat, wird sie auch wieder gesund machen.“

Der nächste Zeuge, der 35 Jahre alte Hans Wehrstein, sagte aus: Seine Schwägerin Anna Bossenmaier sei öfters in die Lichtstube gegangen. Auch das „Mütterle“ habe sich dort eingefunden. Einmal habe es ein Glas Wasser verlangt und alle Lichtgängerinnen bis auf seine Schwägerin daraus trinken lassen. Als die Mädchen an diesem Abend zu tanzen anfangen, habe sich die Alte unterstanden, ihnen an der Seite unter dem Rocke hinaufzufahren. Sie hätten sich aber dagegen gewehrt, worauf sie versuchte, ihnen von außen her in die Seite zu greifen. Bei

seiner Schwägerin sei ihr dies gelungen. Die Berührte sei sogleich von Uebelkeit befallen worden. Sie habe an der Seite solche Schmerzen empfunden, daß sie sich gleich zu Bett begeben mußte und weder essen noch trinken mochte. „Sein Zeugensweib habe sich mit ihm unterredt, wie dem Mädli geholfen werden möchte und die Alte herzugebracht, es zu kurieren.“ Diese habe sich zwar geweigert, sei aber schließlich doch zu der Kranken gegangen. Nach Segnung des Mädchens durch die Gerufene sei Besserung eingetreten.

Ueber die Erkrankung und Heilung der 16 Jahre alten Anna Bossenmaier konnte diese am besten selbst berichten. Sie erzählte: Sie seien in der Lichtstube alle untereinander sehr lustig gewesen. Die Alte habe den Mädchen wiederholt unter die Röcke greifen wollen, aber keines sei von ihr so hart angegriffen worden wie sie. Die Schmerzen habe sie an der rechten Seite empfunden. Sie seien so stark gewesen, daß es ihr kaum möglich gewesen sei, nach Hause zu gehen. Am andern Tage habe sie nicht mehr aufstehen können. Ihre Stiefschwester habe die Witwe Simon Wolf geholt, „weil sie viel Vieh und andern geholfen“. Nach dreimaligem Bitten um Gottes willen sei sie gekommen und habe sie gesegnet. Beim Segnen sei sie ihr mit einem weißen Steinlein dreimal um den Leib gefahren und habe heilige Wörter wie Jesus, Kreuz gesprochen. Nach dem Segnen habe sie gleich wieder aufstehen können.

Auch die Mutter Carls, Agnes Wolf geb. Wagner, 36 Jahre alt, wurde verhört. Sie teilte mit: Einmal, als die Schwiegermutter den Buben aus der Kammer wegführen wollte, habe er gesagt, „wie ihn die Geistlichen gelehrt, behüte ihn Gott und der Name Jesus“. Weiter bekannte sie, die Verwundung des Knaben habe ihr Sorge bereitet. Sie sei daher mit ihm zum Feldscher (Feldwundarzt) gegangen. Durch dessen Bemühen habe sich die große läng-

liche Wunde zwar geschlossen, aber sie sei wieder aufgebrochen. Diese Tatsache habe in ihr den Verdacht hervorgerufen, die Schwiegermutter vereitle die Heilung. Da ihr bekannt gewesen sei, daß sich der Herr Pfarrer viel mit Pflanzenheilkunde beschäftige, habe sie sich an ihn gewandt. Er habe ihr ein Kraut gegeben mit der Weisung, es auf die Wunde zu legen. Bei dieser Behandlungsweise habe sie sich nach einiger Zeit geschlossen und sei nicht wieder aufgebrochen.

Frau Anna Mayer, 26 Jahre alt, wurde wegen Erkrankung und Wiederherstellung ihrer Kuh vernommen. Sie sprach sich über das, was ihrer Kuh geschah, folgendermaßen aus: Vor 2 Jahren sei ihre Kuh, nachdem sie von der Magd und der Witwe Simon Wolf Hiebe erhalten habe, krank geworden. Sie habe drei Tage lang nicht gefressen und gesoffen. Die Witwe Simon Wolf, die von der Magd dreimal um Gottes willen gebeten worden sei, zu helfen, habe das Tier „an den schadhafte[n] Seiten“ mit der flachen Hand gestrichen. Darauf sei die aufgeblasene Geschwulst vergangen, und die Kuh habe angefangen zu fressen. Die Worte, die die Alte dabei gebraucht habe, seien nicht zu verstehen gewesen.

Die letzte Zeugin war die 31 Jahre alte Anna Bossenmaier, Weib des Hans Wehrstein. Sie berichtete zunächst, wie ihre Stiefschwester „den Schaden an der Seite von des Simons „Mütterle“ empfangen habe“ und erzählte dann weiter: „Als die Witwe Wolf zum Mädli an das Bett gekommen sei, habe sie mit lächerlicher Miene angefangen zu reden: „Was liegst ins Bett, steh doch auf, du Faule!“ Daraufhin habe das Mädli angefangen zu weinen und erwidert: „Ach um Gottes willen, „Mütterle“, helfet mir!“ Darüber habe ihr die Alte an die Seite gegriffen und diese mit einem Steinchen bestrichen. Beim Angreifen habe das Mädli einen großen Schrei gelassen. Sein Zustand habe sich aber so gestaltet, daß es des andern Tags wieder frisch und gesund aufgestanden sei.“

Die Zeugenvernehmung führte zu folgendem Beschluß: „In Sachen Felizitas Wolf, die des Lasters der Hexerei bezichtigt wurde, ist nach genugsam der Sachen und aller Umstände Erwähnung einhellig beschlossen und erkannt worden, daß man genugsam, ja überflüssige Ursachen habe, vermehrte Felizitas, welche schon lange Jahre dieses Lasters halber bei klein und groß diffamiert ist, nicht nur gefänklich anzunehmen und güethlich zu examinieren, sondern auch mit gewöhnlicher strenger Frag ad tortur gegen ihr (sie) zu verfahren.“ Auf Grund dieses Erkenntnisses ordnete Fürst Meinrad die Verhaftung der Angeklagten an.

Ihre erste Vernehmung fand am 19. Oktober 1651 statt. Felizitas wies die ihr vorgehaltenen Beschuldigungen als unwahr zurück. Als sie auch beim zweiten Verhör, das am Tage darauf erfolgte, ebensowenig geständig war wie beim ersten, wurde ihr Bedenkzeit bis zum dritten Tage gegeben und für den Fall weiteren Leugnens Peinigung angedroht.

Die Androhung der „peinlichen Befragung“ verfehlte ihre Wirkung nicht. Am 21. Oktober sagte die Angeschuldigte folgendes aus: „Vor vielen Jahren, deren Zahl mir nicht mehr bewußt ist, starb mein Mann. Ich war wegen seines Hinscheidens sehr bekümmert. Wenige Tage nach

dessen Tode erschien mir der böse Feind in Gestalt eines Bettlers im Stalle. Er schwor, er wolle mich heiraten und in mein Vaterland (in die Pfalz) führen. Ich erschrak über diese Worte, besonders als er noch hinzufügte, ich werde ihm dorthin folgen und seines Willens mit ihm pflegen. Schließlich habe ich ihm Gehör geschenkt und mich mit ihm versündigt. Letzteres geschah mehrmals. Er verlangte auch von mir, daß ich Gott, seine wertige Mutter und die lieben Heiligen verleugne. Als er drohte, mich umzubringen, kam ich seinem Wunsche nach. Durch ein Handgelübde verband ich mich mit ihm. Verschiedene Male war ich beim Hexentanz, habe aber nie mitgetanzt, sondern nur zugesehen. Ich habe den Sohn meiner Schwiegertochter nächtlicherweil zu solchem Tanz geführt, ihm aber nicht zugemutet, sich mit Zauberei abzugeben, sondern ihn jedesmal gleich wieder heimbegleitet. Im Stalle des Schultheißen habe ich eine Kuh im Name des bösen Feindes geschlagen. Sie war gleich darauf gelähmt und mußte geschlachtet werden.

Zwei Tage nach ihrem Geständnis bekräftigte sie die Richtigkeit ihrer Aussage und ergänzte ihre Angaben durch Hinzufügung weiterer Enthüllungen. Sie verriet, daß sie in Gruol einem Kinde während dessen Geburt auf „Anstiften des Bösen und ihres Geistes in Teufels Namen“ das Leben genommen habe. Außerdem habe sie zwei andere Kinder schon vor ihrer Geburt getötet. Zur Rettung der Mutter habe sie nichts tun können. Zum Schlusse erwähnte sie noch, der Teufel habe zu ihr gesagt, „man werde sie fangen“.

Am Nachmittag wurde Felizitas gefragt, ob sie ihre bisherigen Angaben aufrecht halte, worauf sie dieses bejahte und weiter mitteilte, als sie in Gruol das dritte Kind empfang, habe der Teufel ihr zugemutet, es umzubringen. Dieses sei dann auch durch sie geschehen. Sie habe über die Vollbringung der bösen Tat Reue empfunden, im St. Annakirchlein um einen halben Batzen Wachs geopfert und daselbst ein Gebet verrichtet.

Sie berichtete ferner: „Als mein Mann auf dem Sterbette lag, weinte ich heftig; daher versprach er, mich zu holen, wenn er gestorben sei und vor Gott stehe. Drei Tage darauf kam der böse Feind in Gestalt meines Mannes in der Nacht zu mir. Da ich gerade betete, verschwand er wieder. Von jetzt ab erschien er mir nicht mehr, bis ich nach Empfangen kam und dort einigemal in das Holz ging. Ich begegnete ihm vor dem Walde und erdreistete mich, ihn abzuweisen. Nach Verfluß dreier Tage stellte er sich in drei aufeinander folgenden Nächten wieder bei mir ein. In der dritten Nacht weigerte ich mich, ihm zu Willen zu sein. Er sprach mich daher noch einmal im Felde an, als ich wieder zum Holz sammeln in den Wald ging. Bei diesem Zusammentreffen fragte er mich, warum ich nicht in meine Heimat ziehe. Er forderte, ich soll aus der katholischen Kirche austreten und Gott und die Heiligen verleugnen, dann wolle er mich in mein Land führen. Darauf gab ich ihm die Hand und verleugnete Gott und die Heiligen. In derselben Stunde aber quälten mich Reueschmerzen. Ich betete daher fleißig und bat um Verzeihung. Als ich einst von einem Ausgang zurückkam, traf ich meinen Enkel Carl und das Söhnlein der Barbara Menzer spielend vor dem Hause. Carl beklagte sich dar-

über, daß ihm Wilhelm einen Stein an den Kopf geworfen habe. Ehe ich in das Haus hineinging, erinnerte er mich daran, daß draußen ein Tanz stattfindet. Wir begaben uns hinaus. Da wir aber niemand kannten, kehrten wir bald wieder nach Hause zurück.“

Auf die Frage, was sie zu dem Anklagepunkt, der sich auf die Anna Bossenmaier bezieht, zu bemerken habe, sagte sie: „Das Mädli hat mir die Spindel abgebrochen. Deshalb war ich unwillig und herrschte es mit den Worten an, daß dich der Teufel hol'! Gleichzeitig griff ich ihm in die Seite. Als es darauf Schmerzen empfand, heilte ich es mit Segensworten und einem Steinchen.“

Bei der letzten Vernehmung am 24. Oktober wurde die Angeklagte nur noch gefragt, „ob ihr nichts weiteres bewußt sei“. Darauf antwortete sie, „sy wisse sich nichts mehr zu erinnern. Was sy ausgesagt habe, bei dem wolle sy beständig verbleiben, nämlich, daß sie Gott und alle Heiligen verleugnet, dem Mädli ins Teufels Namen einen Griff gegeben und zwei Kinder in's Teufels Namen umgebracht habe.“

Nach Beendigung des letzten Verhörs wurden der Angeklagten alle Verfehlungen vorgehalten, deren man sie schuldig befand. Sie gestand erneut, die ihr zur Last gelegten Vergehen und Verbrechen begangen zu haben.

Darauf fand die Verlesung der Urgicht (Geständnis) und ihre Unterzeichnung durch sieben Zeugen statt. Im Anschlusse daran wurde ihr eröffnet, daß sie zum Tode verurteilt sei. Das Urteil mußte aber vom Fürsten bestätigt werden. Inzwischen erhielt ein Bote den Auftrag, einen Geistlichen des Klosters St. Lutzen in Hechingen zu bitten, die Malefikanin auf den Tod vorzubereiten.

Der Wortlaut des Urteils liegt nicht vor. Auch fehlt eine Schilderung des Verlaufes der Hinrichtung, die am 28. Oktober stattfand. Man vermag sich ihn aber vorzustellen, wenn man die dem Prozeßprotokoll beigefügte Aufstellung der Kosten über die Hinrichtung der Witwe Simon Wolf und der Barbara Blotterin besinnlich durchsieht. In dieser Rechnung sind u. a. folgende Posten aufgeführt: Dem Scharfrichter für das Schwert 7 fl 12 kr und für Pickel, Aexte, Hauen, Schaufeln und Ketten 1 fl 48 kr. Der Schmied bekam 3 fl 15 kr. Für 4 Klafter Holz waren 3 fl 12 kr zu bezahlen. Die Summe der Ausgaben betrug 68 fl 10 kr. Davon beglich die gnädige Herrschaft für die Witwe Felizitas Wolf, die vermögenslos war, 32 fl und „Hueber für sein Weib“ 35 fl 30 kr.

Auf der Rückseite genannten Protokolls steht die Bemerkung: „In 9 Tagen gefangen und in Rauch aufgegangen.“

## Zwei zollerische Verkaufsordnungen

### I. Hechinger Kornhausordnung 1591. Wie es mit dem Fruchtekauf gehalten werden soll

mitgeteilt von J. A. Kraus

Nachdem bishero große Unordnung mit suechung und verkaufung der früchten under dem Kornhaus alhie fürgangen, so ist um derselben fürzukommen folgende ordnung, damit dem armen wie dem reichen geschehe, erlassen worden. 1) Daß es soll bleiben bei unsers gnäd. herrn landsordnung, daß kein zollerischer undertan weder in der stadt noch auf dem land seine früchten im flecken oder häusern weder ausländischen noch ingesessnen zu kaufen gebe, auch die früchten auf keinen ausländischen markt oder flecken zu verkaufen führen, sondern jeder undertan dieselben alhier zu Hechingen verkaufen, bei der strafe, die in ersagter Landsordnung angesetzt (näml. 10 Pfund Heller und Verlierung der Frucht). Doch mag inkraft diser landsordnung ein inseß der grafenschaft einem andern früchte zu kaufen geben, soweit er sie zu seinem hausgebrauch braucht, es sei um baares geld oder verdings, doch ohne allen fürkauf. 2) Soll der kornkauf under dem Haus um 12 uhr und nit zuvor angehen, und selber zeit an sollen die burgerschaft und alle undertanen der grafenschaft Zollern den vorkauf bis um 2 uhr haben. Doch soll einem jeden nit mehr dann ein sack voll aus dem zuber gemessen werden, es seien gleich becken oder andere, bis es herumb kombt nach 2 uhr. Aber des übrigen soll den undertanen diser grafenschaft Zollern zu Hechingen und außerhalb von den auslendischen der fürkauf nachfolgendermaßen aus gnaden gestattet und vergönnt sein: Daß sie (jedoch mit urkund des hausmaisters,

der die anzahl früchte jedes bürgers und undertanen aufschreiben soll) wol früchte wie korn, haber, gersten u. a. was daselbst verkauft wird, erwerben mögen. Doch dürfen sie in und außerhalb der grafenschaft nirgends (wann keine früchten underm haus alhie zu kaufen gefunden werden mögen) als nach billigen dingen und landläufigen anschlügen nur hier in Hechingen wider verkaufen und fail tun. Wer das übertritt, dessen früchte verfallen der herrschaft und wird nach der landsordnung um 10 pfund heller bestraft. Nach gefährlichkeit seiner verwirkung kann er jedoch nach der herrschaft gefallen noch höher bestraft werden. 3) Dieweil auch bisher ein unfleiß in machung der früchten gespürt worden, daß sie übel geübert und gleich guten verkauft worden, soll dem also fürkommen werden, daß der hausmaister, wenn er solche ungesäuberte fruchten findet, dies alsbald den burgermeistern anzaigen soll, die nach prüfung dem verkäufer auflegen sollen, die früchte besser zu säubern. Wenn darin gefahr und arglist gebraucht werden sollte, sollen sie es bei der canzlei anzaigen, da wird jeder ungehorsame seiner straf gewärtig sein. 4) Sollen auch die undertanen, die früchte wie korn, haber und gerste aufkaufen aber auf keinen wucher, dies unter der bedingung dürfen, daß sie dieselben wieder under dem kornhaus bei obigen voraussetzungen fail tun. 5) Wer früchte zu verkaufen hat, soll mit denselben um 12 Uhr underm kornhaus sein und daselbst verkaufen und nit in die wirtshäuser oder

andere häuser ziehen bis in die nacht, den schlaich (Tausch) oder kauf heimlich machen, wie bisher beschehen sein möcht. 6) Jeder, der fruchte underm haus stehen hat, soll die nit widerumb herausführen um sie an andern orten zu verkaufen, bei straf 10 pfund heller. 7) Kein käufer oder verkäufer von frucht soll dem hausmaister das haus- und sein meßgeld aufschlagen (d. h. unbezahlt lassen), sondern ohne all widerred ordentlich richten und bezahlen.

Solche hiervor geschribene hausordnung hat der hoch- und wolgeb. herr Eitelfriederich grafe zu Hohenzollern alhie zu Hechingen underm haus zu verkünden und zu publicieren, auch darob steif zu halten, gnedig zugelassen, und auf widerruf, verbessern oder gar aufzuheben gnedig vergunnt, actum Hechingen, den 30sten Octobris anno der mindern zahl (15) 90 und 1 jahr.

## II. Ordnung, wie es mit verkaufung von schmalz, käs, hennen, hiener, aiern und dergleichen auf den wochenmärkten gehalten werden soll.

Johann Georg grave zu Hohenzollern etc.: Demnach wir durch die . . schulthaißen, burgermaister und rat alhier glaubwürdig bericht worden, was clag und mangel sich erzeige und vorteil gebraucht werde in verkaufung des schmalz und butters und andern victualien bei den ordentlichen wochenmärkten, also haben wir mit vorwissen und befelch des wolgeb. herrn Eitelfridrich grafens zu Hohenzollern etc. unsers freundlichen lieben herrn v a t t e r s, ihm unzeitlich, zu dessen fürkommnung und abscheidung hierinnen ein einsehen tun sollen und deshalb eine schriftliche ordnung nachfolgender gestalt verfassen lassen: 1) Soll kein fremder, so nit in der grafenschaft seßhaft ist, von Michaeli bis Georgi vor zehen uhr und dann von Georgi bis Michaeli vor neun uhr weder auf dem markt noch vil weniger in dörfern, straßen, vor den toren, noch heimlich in den häusern etwas kaufen, es sei gleich schmalz, käs, hennen, (junge) hiener, aier, gäns und was sonst auf den markt gebracht wird, bis gemelte stunden verlossen sind, obschon einer wissentlich solches nit zum fürkauf (d. h. um es wieder zu verkaufen), sondern in sein aigen haushaltung brauchen täte. 2) Wenn nach verlossnen stunden schon ein ausländischer etwas kaufen tät, und nun desselben erkauften dings ein burger., inwohner oder unsere diener bedürftig wären oder lust und liebe dazu hätten, sollen die nach ihrer

burgerlichen gerechtigkeit guet fueg und macht haben, das gekaufte schmalz und butter in hernach gesetzter tax an sich zu lösen. 3) Es soll auch kein ausländischer (es sei denn, daß er das schmalz wissentlich in sein haushaltung zu einer hochzeit oder gasterei brauche) von Georgi bis Michaelis mehr nit als mit 10 pfund butter oder schmalz, und dann von Michaelis bis Georgii nur 5 pfund kaufen, doch alles nach verlossnen obgemelten stunden. Darneben soll jeder meniglich wissen und verwarnet sein, daß kein ausländischer sambt seinem weib, sohn oder töchtern die märkt besueche in der gestalt, daß jedes unter ihnen besonders mit betrug die vergundte und zugelassne zahl der 10 pfund, bezw. 5 pfund, schmalz oder butter kaufen wölle. Dann wann deren eins betroffen würde, soll jeder sein straf darüber gewarten. 4) Wann ein burger, einwohner oder diener sich dessen besorgen sollte, daß sie vom verkäufer beim ausmaß übervorteilt worden seien und zum nachwägen lust und gefallen hätte, so ist hiermit unser ernstlicher befehl, daß der verkäufer von Georgii bis Michaelis das pfund butter umb 5 fünfer und das pfund schmalz umb 6 kreuzer, sodann von Michaelis bis Georgii das pfund butter umb 7 fünfer und das schmalz umb 7 kreuzer verkaufen soll. Wenn jemand irgend betrug gebraucht oder schmalz und butter nicht kaufmanns gut erfunden wird, sollen sie in unserer straf sein. Wan die obgemelten stunden verflossen sind, mag man von den auslendischen lösen so viel man kann. Wenn aber, wie obgemeldet, ein burger oder diener die auslösung begert nach verlossner zeit, soll man schuldig sein, ihm selbe zu gestatten.

Doch ist zu merken, daß in dieser promulgierten ordnung die zwei Jahrmärkte, auf Georgii und Michaelis jedes jahr, nicht begriffen, sondern ausgenommen sein sollen, da dort jeder nach gefallen vor und nach obgemeldeten stunden kaufen und verkaufen darf. Schließlich befehlen wir unsern amtleuten, ob dieser unserer jetzt fürgehaltenen ordnung stet, fest und steif zu halten, und die verbrecher, so sie kundbar, alsobald zu gebührender straf zu nehmen. Daher wiß sich jeder davor zu hieten. Dessen alles zu becreftigung haben wir unser gräfliches secret-insigel offenlich hinfür drucken lassen. Geben auf Mittwoch, den 27. des monats Septembris, als man zalt nach der gnadenreichen geburt Christi 1600 jahr.

(Nachtrag in Hohenz. Landsordnung, Staatsarch. Sigm. C. I. 2. Nr. 5)

## Juden im Zollerland

von J. A. Kraus

Die hohenz. Jahresrechnung 1547 und 1548 führt unter den Einnahmen folgende ablösigen Judenzinsen auf, die von den Juden Schay und Caplman herkommen: Zu Hechingen dies Jahr wie voriges 7 fl 42 kr, zu Stetten und Boll 1 fl 57 kr, zu Schlatt und Beuren 7 fl 1½ kr, zu Jungingen über die 1½ kr, die Valentin Schmid ferndig mit eim halben gulden abgelöst, noch 4 fl 14 kr, zu Killer und Hausen 1½ fl, zu Ringingen wie ferndig 2 fl 5 kr,

zu Stein 5 fl 39 kr, zu Rangendingen Michel Weber wie ferndig 14½ kr, zu Weilheim 29½ kr, zu Wessingen an den 53½ kr über 21 kr, die ferndig Speck Peter mit 7 gulden abgelöst und verrechnet worden noch 32½ kr, zu Bisingen 3 fl 40½ kr. Summa in Fünferwährung 54 lb 17 ß 1½ hl 1 örtle.

An Judentribut und Schirmgeld nahm der Zollergraf damals ein:—

Item Mayer jud samt seinen zwei söhnen David und Barach und dann mit ihnen Schay jud, so jetzo zu Bur- lendenen sitzt, geben samenhaft miteinander uf Weih- nechten jährlich zu rechtem Schirmgeld 50 gulden oder 78 lb 2 ß 6 hl. Und von dem dritten Haus mit ihnen überkumen umb 3 fl oder 4 lb 13 ß 9 hl. Item und die- weil mein gnediger herr von Zollern dem obgedachten juden uf bittlich ansuchen des grafen Laßlis vom Hag zu Augsburg ein milderung zugesagt, hat sein gnad ihme diese ringerung getan, daß sein dochterman, den er bis- her in seim costen erhalten und kein tribut geben hat, hinforo ihme zu steur kommen und dannoch dem Grafen jahrs uf Weihnachten 4 fl bezahlen soll, und zwar ist der erst zins auf Weihnachten 1549 erst fällig. Item jud Lemblin alhie zu Hechingen gibt zu Weihnachten als schirmbgeld 9 fl, oder 14 lb 1 ß 3 hl. Item jud Manne gibt uf Georgi 18 fl. Item Salomon der jud, Mosis des abgestorbenen dochtermännlin gibt uf Johannis Bapt. 5½ fl, bei abzahlung dieses tributs hat er urlaub genom- men und ist hinweg zogen. An dessen statt ist jud Marx von Obernau, der sein häuslin kauft, umb 12 fl jars an- genommen. Item jud Groß Mosse alhie gibt uf Georgi 16 fl. Item jud Löwe alhie gibt uf Johannis Bapt. 8 fl. Item jud Gump von Obernau gibt uf Lichtmeß 8 fl. Item jud Marx von Obernau, so an obbemelten juden Salomon statt agenommen, gibt uf Pfingsten 12 fl, aber erst ab 1549. Lutenschlaher — —. Item jud Hägg zu Rang- endingen, der leermeister, gibt uf den Maitag 5 fl, item jud Hizin daselbst uf Bartholomäi 10 fl und ein zil am haus 5 pfund hl. Hinfür gibt er zu Imnau jahrs 11 guldin. Item Jacob und Seligman sein bruoder daselbst, so vor- mals uf Michaelis 5 fl gegeben, jetzo 9 fl. Item jud Rubin zu Owingen gibt uf Wihnachten 9 fl. Item Jäcklin jud zu Owingen gibt uf Martini 10 fl. Item Schmoll jud zu Stet- ten bei Haigerloch gibt uf Laurentii 10 fl und dies jahr zum ersten hauszins 3 fl. Item jud Liepman zu Grossel- fingen, ferndig umb 6 fl angenommen, uf Bartholomäi er mit abzahlung seines ersten schirmgelds urlaub ge- nomen und hinwegzogen, sein schirmbrief zur canzlei ge- liefert. Item Klein Mosse jud, des arzt juden schwager, so vormals zu Owingen umb 11 fl gesessen, hat mein gnä-

diger herr gen Rangendingen ziehen lassen und umb 4 fl geringert, zahlt uf Mathie 7 fl. Friedhofgeld von der Juden Kirhhof bringt dies jahr nichts, weil keiner ge- storben. Summa allen Judentributs und Schirmgelds: 298 Pfund 15 Schilling Heller.

Einnahme an Frevelgeldern: Item die 13 Juden mit Namen Mossin, David, Lemblin, Manne, Israel, Gump, Baroch, Löwe, Schay, und sein Sohn Muschel, Simon sein Tochtermann, Berle ein frembder Jud und Jüdlin Sal- mon, des abgestorbenen Juden Mossin Tochtermännlin seind bei der Canzlei von wegen ihres unfuoglichen Wesens, so sie in der Karwoche in ihren Häusern und zum Teil uf der Gassen getrieben, mit Turm gestraft worden und außerdem jeder um 3 lb hl, macht 39 lb. Georg Schmied von Melchingen hatte sich gegen den Juden Bastin von Stetten vergangen und wurde für 1 fl bestrafft. (Dom.-Arch. R 128, Nr. 41a.)

Auf Georgi 1573 hatten an den Zollergrafen folgende Juden zu zahlen: Aberlin, Isaak, Mosse, Gumpel und Josef je 50 Gulden. Mosse der jüngere, Aberlins Tochtermann namens Mosse je 30 fl, dann Kramer, Lemblin, Mosses Witwe, Salomon zu Rangendingen, Salomon zu Wilflin- gen und Lennder je 25 fl. Einnahme an Judenschuelgeld: Item von dem Rabi von Georgi 1573 bis Martini des- selben Jahres 20 Schueler gehabt, von jedem ½ fl, macht 10 fl. Kirhhof- oder Grebtgeld von den Juden: Item uf Montag nach Martini anno 1573 ist ein Judenkind zu Sulz gestorben, deswegen von Mosse Juden empfangen ½ fl. Item uf Montag vor Catharina von Jacob Juden Kind ½ fl. Item von Salomo Juden von Rangendingen Weib gestorben in der Woche vor Martini 1573: 1 fl. Item von Auberlin Juden, weil gestorben uf Zinstag vor Ostern anno 1574 1 fl. Item uf Sonntag Misericordia dann anno 1574 ein Kind zu Munderkingen gestorben: ½ fl. Item von dem Rabi, der Juden Schuelmeister von Mar- tini 1573 bis Jeori 1574 hat er 14 Schueler gehabt, von jedem ½ fl, macht 7 Gulden. Item von Mosse Juden wittib auf Georgi 1573 10 fl, von Lasserns Juden zu Rangendingen auf Martini 73 : 25 Gulden, von Aron Juden daselbst auch uf Martini 1573 : 25 fl. (Dom.-Arch. R 128, Nr. 41 und 41a.)

## Das neue Kunstdenkmälerwerk des Kreises Hechingen

Für die schönen Künste liegen im Kreis Hechingen an und für sich keine besonders günstigen Voraussetzungen vor. Es ist ein Gebiet von Kleinbauern, junger Industrie und zwar alter doch der Größe nach bescheidener Städt- chen, in dem niemand, der das Gebiet nicht aus eigener Anschauung kennt, die vielen namhaften Kunstwerke in Architektur, Plastik und Malerei vermuten würde, die der Kunstfreund hier antrifft. Hut ab vor den Geschlechtern vor uns, die diese Werke schufen und damit eine kul- turelle Verpflichtung bewiesen, die späteren Zeiten wieder verloren ging und erst in der Jetztzeit wieder erstanden ist.

In früheren Zeiten bildete das heutige Hechinger Kreis- gebiet keine politische Einheit. Es war aufgeteilt in die Bereiche einiger Linien des zollerischen Hauses und anderer kleiner und kleinster weltlicher und geistlicher

Herrschaften, und doch weisen diese kaum über einige Kilometer hinausreichenden und wenig finanzkräftigen Verwaltungsmittelpunkte künstlerische Einzelleistungen von hohem Rang auf. Auch in dieser politischen Klein- welt bestätigt sich das Wort Adolf Hitlers in seinem Buch „Mein Kampf“, daß die deutschen Residenzen noch im- mer ein Hort der Kunstgesinnung waren.

Viele von den Denkmälern unseres heimischen Kunst- schaffens sind uns in ihrer eindrucksvollen Schönheit be- kannt und vertraut, an anderen hingegen sind wir bis- her achtlos vorbeigegangen, zu allen jedoch brauchen wir einen Wegweiser, der uns erst richtig das Verständnis für ihren Wert und ihre Bedeutung erschließt. Die Freunde der Heimat und ihrer kulturellen Werte werden daher das Erscheinen des soeben fertiggestellten und mit

Unterstützung des Reiches und des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes herausgegebenen Inventarwerkes „Die Kunstdenkmäler Hohenzollerns“ Band Kreis Hechingen\*) mit Freude und Genugtuung begrüßen. Der Vorgänger dieses Werkes, das aus dem Jahr 1896 stammende Buch von Zingeler-Laur: „Die Kunstdenkmäler in den Hohenzollerischen Landen“ ist längst vergriffen und überdies in mancherlei Hinsicht überholt. Die vor etwa 15 Jahren in Angriff genommene Neubearbeitung hatte bereits zur Fertigstellung eines neuen Manuskriptes geführt, das in der Hauptsache von Landeskonservator Laur und Pfarrer Waldenspül verfaßt war, doch machten die inzwischen herausgekommenen neuen Richtlinien für die Bestandsaufnahme der Kunstdenkmäler und die Bekanntgabe neuer Forschungsergebnisse nachträglich eine nochmalige Uebersarbeitung und Ergänzung notwendig. Das Ergebnis dieser sehr gründlichen und mit einer völligen Neuaufnahme des Bestandes verbundenen Arbeit liegt nunmehr im Hechinger Band vor, während die Beschreibung der Kunstdenkmäler des Kreises Sigmaringen noch folgen soll.

Das neue Hechinger Kunstdenkmälerwerk kommt als eines der ersten im ganzen Reich nach neuen Grundsätzen und einheitlichem Plan in Bearbeitung befindlichen Werke dieser Art heraus. Seine hervorragende Ausstattung kennzeichnet es als eine vorbildliche Gemeinschaftsarbeit von Herausgeber und Verleger und eine Qualitätsleistung heimischen gewerblichen Schaffens. Der Inhalt des stattlichen Ganzleinenbandes ist bei aller notwendigen Knappheit ausgezeichnet durch Reichhaltigkeit und Genauigkeit der Beschreibung. Den Beginn macht nach einem Vorwort des Herausgebers, des Landeskonservators Genzmer, eine landschaftskundliche und geschichtliche Einleitung, dessen Verfasser Willy Baur in gewohnter plastischer Klarheit die natürlichen Gegebenheiten von Landschaft, Siedlung, Wirtschaft und Geschichte darlegt. Die beiden Bearbeiter der Neuherausgabe, Architekt Baurat Friedrich Hoßfeld und der Kunsthistoriker Dr. Hans Vogel, fassen in einem kurzen kunstgeschichtlichen Abriss die charakteristischen Merkmale des Kunstschaffens im Bereiche des Kreises

\*) Die Kunstdenkmäler Hohenzollerns, Band: Kreis Hechingen. Das Kunstinventar-Werk des Kreises Hechingen, herausgegeben vom Landeskonservator der Kunstdenkmäler Hohenzollerns, Regierungs- und Baurat Walther Genzmer, Ganzleinenband mit 344 Seiten Textumfang und 176 Seiten Bildtafeln auf Kunstdruckpapier. Preis RM 10,—. Zu beziehen durch die Buchhandlungen, Verlag und Druckerei Holzinger u Co, Hechingen.

Hechingen zusammen. In der Schilderung der Entwicklungslinien und der Hauptwerke von Baukunst, Plastik und Malerei kirchlicher und profaner Art kann dabei auf altehrwürdige Bauwerke verwiesen werden wie auf die romanische Weilerkirche in Owingen und die herrliche frühgotische Klosterkirche von Stetten im Gnadental, wie auch auf eine Anzahl von Werken, die eine weit höhere als nur lokale Bedeutung haben und in die Bezirke der hohen Kunst hineinreichen, die kulturelles Allgemeingut ist. Von ihnen seien erwähnt die romanischen Reliefplatten der Michaelskapelle auf dem Zoller, die innerhalb des schwäbischen Kulturkreises einzig dastehen, die Haigerlocher St. Anna-Kirche in ihrer vollendeten künstlerischen Schönheit, die heute in der ursprünglichen Klarheit ihres Stils wiederhergestellte Stiftskirche in Hechingen als hervorragendes Beispiel der Baugesinnung des Klassizismus und endlich die Werke Weckenmanns, eines der besten süddeutschen Bildhauer des ausgehenden Barocks.

Den Hauptteil des Buches nimmt die übersichtlich angeordnete und überaus eingehende und sorgfältige Aufzählung und Beschreibung des Kunstinventars der einzelnen Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge ein. Beigegeben sind Ortsbeschreibungen von Willy Baur und Grundrißzeichnungen aller bedeutenden Bauwerke. Die gerade für diesen Teil des Buches aufgewendete Kleinarbeit der Erfassung der stofflichen und künstlerischen Artung der einzelnen Kunstwerke kann kaum hoch genug angeschlagen werden. Meister- und Namenverzeichnis beschließen den 344 Seiten starken Textteil, an den sich der 176 Seiten umfassende auf Kunstdruckpapier gedruckte Bildteil anschließt. Die 514 prächtigen Bilder, deren Vorwurf sorgfältig ausgewählt ist und die auch photographische Leistungen darstellen, geben dem Leser eine imponierende Vorstellung von dem Reichtum unserer Heimat an eindrucksvollen Kunstwerken. Dieser Bildteil, dessen Aufnahmen zum größeren Teil vom kunstgeschichtlichen Seminar der Universität Marburg und zum andern von Willy Baur und dem Verleger Heinz Holzinger stammen, ist eine Zierde des Buches.

Von dem Hechinger Kunstdenkmälerwerk, dessen sachkritische Würdigung dem Fachmann überlassen bleiben soll, kann zusammenfassend gesagt werden, daß es für den Kunstfreund und Kunstwanderer in unserer Heimat ein unentbehrliches Nachschlagewerk bildet. Seine Herausgabe ist eine kulturelle Leistung, die auch in der heutigen, ernsten Problemen zugewandten Zeit Würdigung und Anerkennung finden wird. W. S.

## Kriegsbeschwerden des Dorfes Killer 1628—45

mitgeteilt von J. A. Kraus

Was die Bewohner des Dorfes Killer im 30jährigen Krieg vom Jahre 1628 bis September 1645 einschließlich an aller Abnahm, Einquartierung, Contribution etc. ausgestanden haben, darüber gibt folgende Aufstellung des F. Hoh. Archivs (R 115, Nr. 334) Auskunft:

1628: Dem Rittmeister vom Wittbadischen Regiment in die Stadt zu Hilf gegeben fünf Rinder, macht 100 fl. Dazu an Geld in 7 Wochen 51 fl 20, Haber für 14 fl. Quartierkosten für einen Reiter dieser Völker 18 Wochen 216 fl, demselben Haber für 23 fl. Dem Wachtmeister

nach Stetten zu Hilf für 4 Wochen 24 fl, Haber und Heu für 24 fl, Schmalz 100 Pfund per 16 Kreuzer macht 16 fl 20 kr, wöchentlich 60 Eier und 5 Pfund Speck und 1 Schulter für zusammen 10 fl. Ein Milchkalb für 3 fl, 1 Lamm 1½ fl. Item dem Rittmeister nach Aubingen zu Hilf 15 fl. Item als der Rittmeister zu Jungingen gelegen und wir 1 Korporal mit Reitern zu 7 Plätzen einen Monat im Quartier gehabt, verbraucht 336 fl, dadu Haber für 36 fl 45 kr.

1629: Als die Völker durchs Tal nach Awingen gezogen und sonst durchs Jahr 100 fl.

1630: Item uf den Naßauer oder groß Liefergelt 85 fl, Februar bis August 98 fl, September bis Jahresende 170 fl.

1631: für das erste Vierteljahr 128 fl 30 kr.

1632 und 1633: Contribution bei Ankunft der schwedischen Armee durch Oberst Brink 127 fl 30 kr. Weiter demselben auf 5 Termine 450 fl, Haber 7 Malter zue je 2½ fl. Dem Wallenstein Contribution mehrere mal zusammen 515 fl und Haber 7 Malter. Für Salva Guardia mit Starzeln 63 fl. Item uf zollerische Blockierung Jost Fabers Contribution sieben mal je 85 fl. Dazu 15 Malter Haber aufs Rathaus geliefert macht 37 fl 30. Item die Völker zu Boll und Stetten haben vil Früchten von uns abgefiert, manche Woche fünf bis sechs mal, zusammen für gut 4000 fl.

1634: Als der Feind die Festung genommen, dem Commandanten Magenzehnzehnten (Magazinzehnten?) für 20 fl Frucht. Dem Hauptmann Miner Contribution 36 fl. Dem Hauptmann der die Stadt Hechingen blockiert 160 fl. Da die Bayern das Schloß wieder eingenommen, dem Hauptmann Buochart 4 fl. An den 300 der Landschaft traf es uns 6 fl 30 kr. Von württembergischen Völkern wurden uns 52 Rosse abgenommen per 40 fl, macht 2080 fl. Für einige Rosse auslösen 15½ fl. Für 9 Füllen 135 fl, den Weimarischen 1 Roß zu 30 fl, 49 Kühe zu 980 fl, 9 Kälber zu 63 fl, 40 Schafe zu 100 fl, 26 Geißen zu 65 fl, 30 junge Geißen 30 fl, 7 Sauen zu 35 fl, 135 Immen zu 270 fl. Item dem Feind uf der Festung verblieben an Bettgewand, Leinen, Klaider, Zinn und Kupfergeschirr per 108 fl, an Früchten 39 fl. Den württembergischen Völkern bei zollerischer Blockierung für Salva Guardia in 39 Wochen 195 fl.

1635: Dem Rittmeister Emmerich an Contribution 300 fl.

1636: Für 2 Conzagische Reiter 21 Wochen im Quartier 294 fl, ihnen Haber für 85 fl 37 kr und Servis 49 fl. Den Reitern nach Stein zu Hilf, so die Hailthümer confoigt (?) 10 fl. Dem Rittmeister Schaumann 14 Tage Quartier in der Erndte 114 fl. Dem Vogt einen Acker mit Vesen abgemäht 80 fl. Dem Rittmeister Emmerich nach Starzeln zu Hilf 20 fl. Ferner dies Jahr 146 fl 25 kr.

1637: Einem Fleischhacker von Conzagischen 24 Wochen Quartier 264 fl, und für Haber 105 fl, Servis 28 fl. Ferner nochmal 1635 nach Burladingen dem Bubenhofer Beihilfe 20 fl.

1638: Einen Marketender samt 6 Reitern von Horschischen, die sich gar ungebüerlich hielten, 13 Wochen 1456 fl, dazu Haber für 910 fl. Item nach Burladingen dem Collöffel 6 Monat zu Hilf 24 fl, haber für 15 fl. Bei des Roßen Einfall abgenommene Früchte 17 Malter 1 Viertel, macht 170 fl 37 kr 3 hl. Ermelte Völker haben unsern Vogt gefangen genommen und ihm einen schwedischen Trunk geben, Ranziongelt 43 fl. Item als Generals Getz mit der bayrischen Armee zu Messingen im Feldlager gelegen ward, unser Flecken ganz ausgeraubt. An Betten, Leinwand, Kleidern, Zinn, Kupfer etc. durch den ganzen Krieg verloren gegen 1000 fl.

1639: Ein Tragoner vom Wolfschen Regiment war 11 Wochen im Quartier, kostete 57 fl 45 kr., dazu Haber für 28 fl 52 kr 3 hl. Als die Armee im Millbach gelegen, wurden uns 100 Malter Früchte abgeraubt per 1000 fl. Zollerische Contribution 25 fl.

1640: Item dem Goldischen Regiment in 5½ Monaten 38 fl 30 kr. Zollerische Contribution 30 fl.

1641: Zollerische und Hohentwieler Contribution 45 fl.

1642: Item den Bayrischen Reitern nach Sigmaringen 100 fl und Haber 5 Malter für 20 fl, Heu 15 Zentner für 2 fl, Unkosten 10 fl. Zollerische und Hohentwieler Contribution 71 fl.

1643: Item von den Bayern wurden uns Frichten abgeraubt für 248 fl, nämlich 61 Malter für je 4 fl. Abermals haben uns die Hatzfeldischen und Lothringischen Völker geraubt an Heu und Früchten, daß unsere Roß und Viech groß Hunger litten, für 95 fl. Zollerische und Hohentwieler Contribution 105 fl.

1644: Als die Bayern von Freiburg zurückgangen, nahmen sie uns 8 Malter Vesen und 12 Viertel, macht 35 fl. Im ganzen sind durch das langwierige Kriegswesen 20 First in die Aeschen gelegt und zu Grund gefallen, macht 3000 fl. Item für Einbau der stehen bliebenen Häuser, Betten, Trög, Schloß und Riegel, Hauen, Aexte etc. 200 fl, für drei gestohlene Wagen setzen wir an 90 fl. Für Roßgeschirr wie Kommet, Strick, Schleiden, Sättel, Zaum, Zügel: 120 fl. Item durch die Kriegszeiten Unkosten auf die Kommissfuhren 45 fl. Item Kirchenraub: 5 Meßgewand zu 120 fl, zwei Alben, ein Chorrock per 35 fl, 3 Altartücher samt Fühhäng per 100 fl. Ein Teil der Monstranz und Taufkessel per 10 fl, ein Weihkessel per 1 fl, zwei Fahnen ausgeschnitten per 16 fl, einen Trog per 4 fl, zwei Kelch per 50 fl, Stühle abgebrannt per 40 fl, Glocken- und Uhrensailer per 3 fl, Fenster per 15 fl. Früchte aus dem Heiligenkasten für 34 fl, Wachs aus der Kirche für 15 fl, nämlich 20 Pfund. Ferner gaben wir durch die Kriegszeit Kastenzins 73 fl, vier Pflüge und Zubehör wurden uns genommen per 20 fl, ein Roß per 60 fl, ferner für Speck, Erbsen, Mehl, Salz, Heu, Holzhauserunkosten 15 fl, für Botengänge 10 fl. Item zu Ueberlingen hinterlassene Kernen 41 fl 30 kr und andere kleinere Posten.

Alles zusammen Kriegskosten: 22314 fl 1 kr 3 hlr.

## Kleine Mitteilungen

*Siegel der Familie Stengel.* Im Jahre 1704 siegelt der in fürstlichen Diensten stehende Paul Stengel zu Hechingen: Im Schild auf Dreiberg einen an einer Stange (Stengel) aufgerichteten Löwen mit Doppelschweif, nach heraldisch rechtsschauend. Helmzier: Drei aus einer Krone wachsende Straußenfedern (Dom.-Arch. R 115, N. 44, Ka. 13. Fa. 26).

*Das Adelsgeschlecht von Langenenslingen* muß nach dem Wappen zum Geschlecht der Lupf oder Lupfen gehört haben, das zu Andelfingen und Riedlingen im 14. Jahrhundert, 1320 zu Niederwilflingen nachzuweisen ist. Ihr Schild zeigt auf einem Dreiberg drei Roß (?), Enten- oder Biberfüße mit Schwimmhäuten! Schon vom Jahre 1292 kennen wir einen Conrad de Enslingen, genannt Lupfen und seinen Bruder Walther, genannt Sturzel, Bürger zu Riedlingen (Hornstein S. 5. und 10.). Ein Heinrich Lupfen war dort Ratsmitglied 1386, vielleicht identisch mit Heinrich v. Enslg. zu Riedlingen 1341. Auf diesen darf man wohl das Wappen beziehen, das an der vordersten linken Säule der Riedlinger Stadtkirche unter einem Kreuzigungsbild zu sehen ist, das (wenigstens vor der neuerlichen Restauration der Kirche) folgende Farben zeigt, die bei Alberti: N. 590 und 1732 fehlen: in goldnem Feld ein roter Dreiberg, darüber drei schwarze (Biber-) Füße. Auf Biberfüße möchte man wegen des Biberbaches und den deutlichen Schwimmhäuten auf obigem Gemälde raten. Auf den Siegeln sind sie allerdings nicht genau zu erkennen. Kr.

*Die Herren von Hausen*, deren undeutliches Siegel Alberti unter Nr. 1006 abbildet, gehören wohl in unser abgegangenes Hausen bei Weilheim, wo die Hauser Höfe noch den Namen bewahrt haben. Ein Hans Ott von Hausen hatte z. B. 1412 den Zehnten zu Hausen bei Weilheim als zollerisches Lehen (Dom.-Archiv R. 199, Nr. 61). Sein Siegel zeigt eine ähnliche, leider auch undeutliche Figur, wie sie bei Alberti zu sehen ist. Als Helmzier, die das erwähnte Wappenbuch nicht kennt, meint man einen Käferkopf mit zwei starken Fühlern zu erkennen, die ich samt der Schildfigur als Krebs scheere oder einfachen Krebs deuten möchte. Das nahe vorbeifließende Weilheimer Bächle war noch im 16. Jahrhundert reich an Krebsen! Kr.

*Ringinger Redensarten:* „Der ist wie a Flautzma(nn).“ Ist das ein Floßmann, Flößer? Wenn die Frauen ehemals ins „Waldgras“ gingen, haben sie, obenauf in den Sack schönes langes Gras gelegt, das man „a Breisemer“ nannte. Während sie dann den vollen Sack auf dem Kopf heimtrugen, nahmen sie oft unter dem Arm ein Bündelchen Reisig mit heim, das man „a Grähle“ heißt. Die „Schnättara“ heißt das am Leiterwagen hinten hinausstehende Brett, „Schnättara“ aber auch eine Art Krammetsvogel, die im Herbst die Johannisbeerhecken mit den Amseln zusammen plündern. Unter „Ziebaschnättara“ versteht man die hohlen Stengel der Zwiebel\*. Während man vor Kälte „schnatteret“, die verstimmte Mundharmonika „schätteret“, hört man die Gänse „schnaaderen“. „Der ist uf dr Ga(r)t“ (Wanderschaft, Landstreicherei) erinnert ohne Zweifel an die 1559 in der zollerischen Landsordnung vorkommenden Gardenknechte. Kraus.

*Das angeblich „uralte Stadtbüchlein“ von Haigerloch* wäre nach Hodlers Meinung als verloren zu betrachten. Es soll noch älter ge-

\* Wer denkt da nicht an den sonderbaren Namen der turmartigen Burg bei Erpfingen, die im 14. Jahrhundert Schnatren hieß.

wesen sein als das „pergamentene Stadtbüchle“ von 1457. Wenn man dagegen bei Nachprüfung dieser Annahme das Vorwort des von E. Batzer in der Zeitschrift Alemannia 1908 (Freiburg) herausgegebene Stadtbuch von Haigerloch daraufhin durchsieht, müssen einige Zweifel aufkommen. Wer gar vollends den Band „Haigerlocher Verträge etc.“ im Staatsarchiv Sigmaringen (X. Repert. A Nr. 16) zur Hand nimmt, findet darin eine Kopie des „Uralten Haig. Stadtbüchles“ an zweiter Stelle (S. 18—54), dessen Wortlaut genau mit dem von Batzer gegebenen übereinstimmt, also nach ihm ins Jahr 1551 zu setzen wäre. Der spätere Name „uraltes Stadtbüchle“ kann diese Tatsache selbstverständlich nicht entkräften, wenn auch Batzers Datierung nicht über alle Zweifel erhaben ist. Kr.

*Zur Herkunft des Hechinger Papiers.* Im 16. Jahrhundert findet sich auf Papieren der zollerischen Canzlei zu Hechingen sehr häufig das Ravensburger Wasserzeichen des Stadttors, teils mit den Anfangsbuchstaben der Papierer Mieser und Sauter. Daneben findet man aber auch Papiere mit einem Querbalkenschild, der auf Vorderösterreich (Hohenberg, Rottenburg) oder Reichsstadt Reutlingen zu deuten schien. In die erste Richtung weist ein Eintrag in Seb. Schlegels hohenz. Jahresrechnung von 1559 (Dom.-Arch. Sigm. R. 128, Nr. 44). Es heißt dort unterm 8. Oktober: Dem Lenhard Karg, Bapierer zu Rottenburg, für 8 Riß des großen per 14 Bazzen und 8 Riß des kleinen Papiers per 8 Bazzen, so er selbigen Tags in die Canzlei Hechingen geliefert, bezahlt laut Zettels 11 fl 11 Bazzen. Die Rottenburger Papiermühlen scheinen noch nicht genügend erforscht zu sein. Kr.

*Eine Grenzvereinigung zwischen Bisingen und Thanheim* vom 26. April 1616 auf Grätj oder hinter Dettenbund und dem gemeinsamen Feld auf Buora findet sich in den Hechinger Contrakten Bd. I. fol. 146a im Staats-Archiv.

*Zwei Orte Vilsingen im Scherragau!* In einer Urkunde des Kl. St. Gallen vom 27. März 793 werden an Ortschaften aufgezählt: In Keltewies et Filisninga et Hohunsteti et Ebinga et Alia Filisninga ... (Wartmann, Urkb. I. 126; Programm des Gymnasiums Hedingen 1871/72, S. 1). Der erste Name ist ohne Zweifel zusammenzuziehen zu Inkelteswies-Ingolteswies-Engelswies bei Vilsingen, wobei man nicht an ein Verschreiben zu denken braucht. Der zweite Name heißt heute Vilsingen, der dritte Heinstetten (oder Kreenheinstetten?). Da Alia Filisninga als besonderen Ortsteil des heute weitgestreckten Vilsingen zu deuten, geht kaum an wegen der Stellung. Vielmehr muß ein weiterer Ort in der Berchtoldsbaar bzw. im Scherragau, vielleicht in der Nähe von Ebingen, angenommen werden. Dies hat auch Dr. F. Veit (nach Bericht Nägeles in Albv.-Blätter 1910, S. 348) getan und darin Winterlingen finden wollen, das alt Winterfilingen hieß. Ohne Frage ist bei einem derartig langen Namen ein Hörfehler leicht möglich, auch eine Kurzform von Filisninga oder Filislinga zu Filinga naheliegend. Somit bliebe nur noch die nähere Bestimmung „Winter“ zu erklären, in der Veit mit gewisser Berechtigung eine Andeutung der nördlichen Lagen Winterlingens gegenüber Vilsingen sieht. Man könnte sogar annehmen, daß der St. Galler Schreiber statt Winterfilisinga: Anderfilisinga verstand und übersetzte! Der Weiler Pettenwilare, in dem irgend einmal eine unser Vilsingen betreffende Rechtshandlung stattfand, muß deswegen noch nicht in unmittelbarer Nähe gesucht werden, wie es Stehle in seinem Heimatbuch nach Vorbild anderer getan hat. Kr.

Verlag der Hohenzollerischen Blätter, Holzinger & Co, Hechingen, Erscheinungsort Hechingen, monatlich eine Nummer.

Verantwortlicher Schriftleiter: W. Sauter, Hechingen.

Bezugspreis im Jahr RM 2,50 zuzüglich 30 Rpf Versandkosten, zahlbar an Verlag Holzinger & Co, Postscheckkonto. 821 Stuttgart.

Anzeigen werden nicht aufgenommen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Entschädigungen.

Abbestellungen nur zum Jahresende mit monatlicher Frist.